

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden -
- Sozialämter -

Nachrichtlich:
Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 613 - 483.1021

Telefon (0431)
988-3263
Herr Schlenger

Datum
27. Dezember 2000

**Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz;
Kosten der Abschiebung**

Mit Erlass vom 27.09.2000 habe ich darauf hingewiesen, dass nach Ziff. 2.2 des Erstattungserlasses vom 02.01.1997 bei einer Rückführung oder einer freiwilligen Rückkehr von Personen mit einem Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Transport- und sonstigen Verwaltungskosten vom Land unter bestimmten Voraussetzungen zu 70 % erstattet werden.

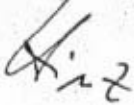
Vor kurzem ist dem Innenministerium ein Einzelfall vorgelegt worden, bei dem eine Person die Abschiebung mit einer Linienmaschine durch massiven Widerstand wiederholt verhindert hat. Da ein zeitnaheer Sammeltransport (Charterflug) für ausreisepflichtige Personen nicht geplant war, sah die zuständige Ausländerbehörde nur noch die Möglichkeit, die Abschiebung mittels sog. „Kleinstcharter“ durchzuführen. In diesen Fällen werden Maschinen mit rd. 10 Sitzplätzen gechartert, in denen zwei abzuschiebende Personen von sieben oder acht Sicherheitsbeamten und ggf. einer

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

ärztlichen Kraft begleitet werden. Derartige Abschiebungen verursachen Kosten in Höhe von 35.000 bis 40.000 DM pro Abzuschiebenden.

Das Innenministerium hat eine Erstattung der Kosten in dem erwähnten Einzelfall abgelehnt. Die getroffene erstmalige Entscheidung über diese sehr teure Form der Abschiebung bedeutet nicht, dass das Land eine Kostenbeteiligung bei Abschiebungen per Kleinstcharter generell ablehnt. Das Innenministerium ist vielmehr weiterhin bereit, in Fällen geplanter Abschiebungen per Kleinstcharter die Frage der anteiligen Kostenerstattung zu prüfen. Dabei weise ich allerdings schon jetzt darauf hin, dass die zu treffenden Entscheidungen stets Einzelentscheidungen sind, die keine präjudizielle Wirkung für gleichgelagerte Fälle entfalten.

Ich bitte Sie daher, mir auch künftig Einzelfälle, in denen Ausländer per Kleinstcharter abgeschoben werden sollen, vorzulegen und zu begründen, warum diese extrem teure Abschiebungsform notwendig ist und eine preisgünstigere Lösung (z.B. Sammeltransport) nicht in Betracht kommt.



Paul Hinz